

liegt darin, daß das von den Nationen besessene Vermögen theils zur Besoldung von Professoren, theils zur Verabreichung von Stipendien bestimmt war. Den erstern Bestandtheil zur Besoldung der Professoren hat man mit der Universitätshauptcasse vereinigt, und das Capital in den Tabellen vom Jahre 1842 ist der verbliebene Stipendienfonds. Ebenso beruht die Differenz bei den Erierschen Stiftungen S. 547 und 548 bloß auf dem in der Capitaltabelle fehlenden Vermögen an Bergwerkstheilen, und wenn einige Fonds, die S. 548 und 549, in der Capitaltabelle ganz fehlen, so hat dies seinen Grund darin, daß diese Fonds nicht bei der Universitätsrentverwaltung verwaltet werden. Es hat die Deputation ferner eine Unregelmäßigkeit darin finden wollen, daß die Summen, welche im Jahre 1842 verbaut worden sind, von den in die Unterlagen zum Etat aufgenommenen Capitalien noch nicht abgeschrieben worden wären. Das ist aber ganz natürlich; denn diese Unterlagen sind nach dem Stande der Cassen am Schlusse des Jahres 1841 angefertigt worden, die Verwendungen zum Bau haben aber erst im Jahre 1842 stattgefunden. Die Errichtung eines Ausleihfonds für eine Anzahl Stipendienstiftungen ist in dem vorliegenden Deputationsberichte so aufgefaßt worden, als habe das Ministerium mit dieser Einrichtung sich die Mittel zu den Bauten bei der Universität verschaffen wollen. Mit diesen Bauten steht aber der Ausleihfonds in keiner Verbindung. Die Stipendienfonds, welche bei der Universität verwaltet werden, sind so zahlreich, daß deren Administration die Thätigkeit der Verwaltungsbehörde sehr in Anspruch nimmt. Die Arbeit wurde insbesondere durch die Ausleihung vieler einzelner Capitalien vermehrt, und es traf daher, lediglich in der Absicht, um die Geschäftsführung bei der Rentverwaltung zu vereinfachen, das Ministerium die Einrichtung, daß eine Anzahl dieser Stipendienfonds ihre Capitalien gemeinschaftlich ausleihen, die jährlich eingegangenen Zinsen nach  $\frac{3}{4}$  Procent unter sich vertheilen und die Zinsüberschüsse, welche durch Ausgleichung zu einem höheren Zinsfuße erlangt werden, zu einem Reservefonds ansammeln. Auf diese Weise wird das Rechnungswerk außerordentlich vereinfacht, allen betheiligten Stiftungen ein gleicher Zinsertrag gewährt, und nach und nach ein Reservefonds gewonnen, um etwa vorkommende Verluste zu decken. Man hat die Zustimmung der Collatoren zu dieser Maßregel verlangt und erhalten. Wenn der Herr Referent erwähnt, daß einige Collatoren nicht zugestimmt hätten, so muß ich entgegnen, daß die Stiftungen, deren Collatoren nicht gefragt worden sind, oder nicht eingewilligt haben, vom Ausleihfonds ausgeschlossen worden sind. Ich komme nun auf den Antrag der geehrten Deputation, daß den Stiftungen Curatoren gestellt werden möchten. Daß es solcher Curatoren bei der gut geordneten und mehrfach controlirten Verwaltung dieser Fonds bei der Universität nicht bedürfe, hat der Herr Staatsminister schon ausführlich nachgewiesen. Der Herr Referent machte aber die Bemerkung, daß von Seiten der königlichen Regierungskommissarien eingehalten worden sei, es hätten viele Stiftungen bereits Curatoren. Ich muß dies dahin erläutern, daß der Deputation nur gesagt worden ist, es bedürfe der Curatoren nicht,

weil die Controle, welche dieselbe durch die Curatoren einführen wolle, schon durch die Collatoren und durch die Verwaltungsdeputation bei der Universität geführt werde; denn ein besonderer Curator, wie die Deputation vorschlägt, ist noch keiner Stiftung bestellt worden. Diese Stiftungen sind der Universität zur Verwaltung übertragen worden, die Stifter haben zu der Universität das Vertrauen gehabt, daß sie die ihr übergebenen Fonds zweckmäßig verwalten werde, sie haben also eine weitere Controle nicht verlangt; und wenn nun die jetzige Verwaltung wesentlich verbessert und eine eigne Verwaltungsbehörde aufgestellt worden ist, welche von der Universität als Corporation controlirt wird, so kann man die Einführung einer fernerweiten Controle noch weniger für nothwendig ansehen. Ist die Bestellung solcher Curatoren nicht im Sinne der Stifter gewesen, so kann sie auch im Interesse der Stiftungen nicht verlangt werden. Sie würde mithin bloß aus dem von der geehrten Deputation aufgestellten Gesichtspunkte im Interesse der Staatscasse erfolgen, damit die Universität durch eine nachlässige Verwaltung nicht Vertretungsansprüchen ausgesetzt werde, durch den Ersatz eingetretener Verluste ihre Fonds vermindere und damit in den Fall komme, höhere Zuschüsse aus der Staatscasse in Anspruch zu nehmen. Dann würden aber diese Curatoren eine fortwährende ständische Controle der Universitätsverwaltung sein, welche bei keiner andern Verwaltung stattfindet. Ich komme noch auf einen Punkt, welchen der Herr Referent am Schlusse seiner Rede berührte, nämlich auf die Differenz von 1,126 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf. Damit hat es folgende Bewandniß. Für die Universität sind auch gewisse Fonds bestimmt, welche nicht die Rentverwaltung in Leipzig, sondern das Ministerium des Cultus unmittelbar verwaltet. Aus diesen Fonds werden gegenwärtig nicht einzelne Ausgaben für die Universität bestritten, sondern es läßt das Ministerium das Einkommen bei diesen Fonds in einer Summe an die Universitätshauptcasse abgeben. Um jedoch die Verwaltungskosten desselben zu bestreiten und 500 Thaler Stipendien für Studirende katholischer und reformirter Confession, welche auf diesen Fonds gewiesen sind, zu bezahlen, wird ein Theil des Zinsertrags jährlich zurückbehalten. In dem Etat der Universität ist daher nicht der ganze Zinsertrag des bei dem Ministerio verwalteten Universitätsfonds, sondern nur die Summe, welche davon an die Universitätshauptcasse abgegeben wird, aufgerechnet worden, die davon zurückbehaltene Summe beträgt aber 1,126 Thaler, die letztern gehören demnach gar nicht in den Einnahmeetat der Universität.

Referent Abg. v. Thielau: Der Herr königliche Commissar hat wiederholt von Mißtrauen der Deputation gegen das hohe Ministerium gesprochen und erklärt, die Deputation habe das zu beweisen gesucht aus der Tabelle sub II. Sie hat diese Tabelle in Vergleichung ziehen müssen mit der frühern, nur, weil jede andere Unterlage fehlt. Wenn die Deputation eine zu umfangliche Uebersicht verlangt hat, so konnte sie das nicht wissen, denn sie konnte nicht wissen, inwieweit das hohe Ministerium im Stande sei, eine Uebersicht über die Stiftungen zu geben. Das hohe Ministe-